

## Folge 40 | Kampfgrillen

Nach dem Urteil: AG Westerstede, 30.06.2009 -22 C 614/09

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Alexander Kirk



### Sachverhalt

Die Parteien sind Mieter im gleichen Haus, die Klägerin (N) wohnt im dritten Stock, der Beklagte (G) im Erdgeschoss. Der Beklagte grillt auf seinem fest installierten Grillkamin etwa dreimal pro Monat. Die Klägerin will, dass der Beklagte nicht häufiger als einmal im Monat grillt und die Klägerin mindestens 48 Stunden vor jedem Grillen informieren muss.

**Die N könnte gegen G einen Anspruch auf Unterlassung (des häufigen Grillens) aus §§ 1004 I 2, 823 BGB analog haben.**

Dafür müsste ein absolutes Recht rechtswidrig beeinträchtigt sein und die Gefahr der Wiederholung bestehen.

### I. Beeinträchtigung eines absoluten Rechts durch den Störer

Mit § 1004 BGB können in analoger Anwendung alle Beeinträchtigungen von absoluten Rechten gerügt werden, obwohl sich der Wortlaut nur auf das Eigentum bezieht. Hier ist der Besitz der Mieterin N betroffen. Diese kann ihre Mietwohnung nicht in vollem Umfang so nutzen, wie sie möchte. G ist Handlungsstörer

Da N Mieter und damit Besitzer ist, ist der Anspruch auf Unterlassen einer Besitzstörung nach § 862 BGB eigentlich spezieller. Demnach kann der Besitzer von demjenigen, der durch verbotene Eigenmacht den Besitz stört, Unterlassung verlangen. Verbotene Eigenmacht liegt nach § 858 Abs. 1 BGB vor, sofern das Gesetz die Störung nicht gestattet. Die Prüfung läuft inhaltlich gleich. Wir prüfen hier - zugegebenermaßen unpräzise - § 1004 BGB, weil diese Anspruchsgrundlage deutlich klausurrelevanter ist. Wäre N Eigentümer oder ginge es um ein anderes absolutes Recht (wir verweisen auf unsere Folge *Arne Semsrott vs. Querdenker*), ist § 1004 BGB die AGL der Wahl.

### II. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung

Die Beeinträchtigung muss rechtswidrig sein. Dies ergibt sich aus § 1004 Abs. 2 BGB, nach welchem der Anspruch ausgeschlossen ist, wenn der Rechtsinhaber zur Duldung verpflichtet ist. Dies richtet sich nach dem Maßstab des § 906 BGB (vgl. BGH NJW 1995, 132). Demnach hat der Inhaber eines absoluten Rechts ortsübliche und unwesentliche Beeinträchtigungen zu dulden, diese sind nicht rechtswidrig. Wesentliche Beeinträchtigungen kann er verhindern. Ob eine Beeinträchtigung wesentlich ist oder nicht, bestimmt sich danach, wie ein objektiver Dritter die Beeinträchtigung empfindet. Es ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen durchzuführen.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Die N kann sich auf ihr Besitzrecht an der Wohnung, das auch grundrechtlich geschützt ist, berufen (Art. 14 GG). G kann sich auf seine allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG berufen, die als Auffanggrundrecht umfassenden Schutz bietet. Auch die Freiheit zu Grillen fällt hierunter. Daher ist ein vollständiges Verbot des Grillens nicht angezeigt. Grillen sei auch kein Relikt aus der Steinzeit, sondern eine kulturell übliche Art des Kochens (vgl. LG Stuttgart, NJWE-MietR 1997, 37).

Ob Grillen eine wesentliche Belästigung ist, ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Maßgebend sind die konkreten örtlichen Verhältnisse, die Art des Grillens (Holzkohle, Gas, Elektro), die Häufigkeit, usw. Gerichte haben unterschiedliche Höchstgrenzen festgelegt (1-2-mal im Monat in der Grillsaison von April/Mai-September). Eine Ankündigungspflicht wurde zum Teil bejaht, in neueren Urteilen aber verneint, da Grillen vom Wetter abhängig sei und von seiner Spontaneität lebe.

Im Ergebnis ist die Beeinträchtigung nach Auffassung des Gerichts rechtswidrig, soweit sie die Häufigkeit von zweimal pro Monat übersteigt. Eine Ankündigung ist demgegenüber nicht erforderlich.

### III. Wiederholungsgefahr

Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr.

### IV. Ergebnis

Der Unterlassungsanspruch besteht dahingehend, dass dem G untersagt wird, häufiger als zweimal im Monat zu grillen.

#### Die weiteren im Podcast erwähnten Urteile:

AG Bonn, 29.04.1997 – 6 C 545-96, NJW-RR 1998, 10

LG Stuttgart, 14.08.1996 – 10 T 359/96, NJWE-MietR 1997, 37

OLG Frankfurt a.M., 10.04.2008 – 20 W 119/06, NZM 2008, 736

OLG Düsseldorf, 26.05.1995 – 5 Ss (OWi) 149/95 - 5 Ss (OWi) 79/95 I, NVwZ 1995, 1034